

AMTSBLATT

für den Landkreis Harburg

46. Jahrgang Ausgegeben in Winsen (Luhe) am 02.02.2017 Nr. 05

Bekanntmachung vom	Inhalt	Seite
	<u>Landkreis Harburg</u>	
25.01.2017	Öffentliche Zustellung des Schriftstücks vom 27.12.2016 für Herrn Özer Ali, Hamburg	57
25.01.2017	Öffentliche Zustellung des Schriftstücks vom 27.12.2016 für Herrn Özer Ali, Hamburg	58
30.01.2017	Öffentliche Zustellung des Schriftstücks vom 10.01.2017 für Herrn Michael Wilhelm Hillebrand, Hamm	59
31.01.2017	Bekanntmachung des Erörterungstermins im Planfeststellungsverfahren für die Neuanlage eines Radweges auf der Nordseite der Kreisstraße 63 zwischen Oldendorf und Mienenbüttel	60
	<u>Gemeinde Regesbostel</u>	
19.01.2017	Satzung über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsfrauen, Ratsherren und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Regesbostel	61
19.01.2017	Geschäftsordnung des Rates der Gemeinde Regesbostel	64
19.01.2017	Hauptsatzung der Gemeinde Regesbostel, Landkreis Harburg	74
19.01.2017	Hundesteuersatzung der Gemeinde Regesbostel	77
19.01.2017	Satzung der Gemeinde Regesbostel über die Erhebung von Vergnügungssteuer für die entgeltliche Benutzung von Spielgeräten	82

Bitte beachten Sie:

Diese Ausgabe des Amtsblattes finden Sie auch im Internet auf folgender Internetseite:
<http://www.landkreis-harburg.de/bekanntmachungen>



Öffentliche Zustellung

Das nachfolgend bezeichnete Schriftstück des Landkreises Harburg wird öffentlich zugestellt (§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungszustellungsgesetz).

Datum des Schriftstücks: 27. Dezember 2016	Aktenzeichen: 72.2.4-Owi-130/16 Lau
---	-------------------------------------

Name und letzte bekannte Anschrift des Empfängers: Herrn Özer Ali, Neuenfelder Straße 97, 21109 Hamburg
--

Der Empfänger oder eine von ihm bevollmächtigte Person kann das Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises bei folgender Stelle während der Öffnungszeiten einsehen oder abholen:

Behörde	Landkreis Harburg, Der Landrat
Abt./ Betrieb/ Stabsstelle:	Abteilung 72 Boden/ Luft/ Wasser
Anschrift (ggf. Gebäude):	Schloßplatz 6, 21423 Winsen (Luhe)
Zimmer:	B-238

Ich weise darauf hin, dass durch die öffentliche Zustellung des Schriftstücks Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

- Das Schriftstück enthält eine Ladung zu einem Termin, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Winsen (Luhe) , den 25.01.2017

Landkreis Harburg
Der Landrat
Im Auftrag

Lau



Öffentliche Zustellung

Das nachfolgend bezeichnete Schriftstück des Landkreises Harburg wird öffentlich zugestellt (§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungszustellungsgesetz).

Datum des Schriftstücks: 27. Dezember 2016	Aktenzeichen: 72.2.4-Owi-150/16 Lau
---	-------------------------------------

Name und letzte bekannte Anschrift des Empfängers: Herrn Özer Ali, Neuenfelder Straße 97, 21109 Hamburg
--

Der Empfänger oder eine von ihm bevollmächtigte Person kann das Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises bei folgender Stelle während der Öffnungszeiten einsehen oder abholen:

Behörde	Landkreis Harburg, Der Landrat
Abt./ Betrieb/ Stabsstelle:	Abteilung 72 Boden/ Luft/ Wasser
Anschrift (ggf. Gebäude):	Schloßplatz 6, 21423 Winsen (Luhe)
Zimmer:	B-238

Ich weise darauf hin, dass durch die öffentliche Zustellung des Schriftstücks Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

- Das Schriftstück enthält eine Ladung zu einem Termin, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Winsen (Luhe) , den 25.01.2017

Landkreis Harburg
Der Landrat
Im Auftrag


Lau



Öffentliche Zustellung

Das nachfolgend bezeichnete Schriftstück des Landkreises Harburg wird öffentlich zugestellt (§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungszustellungsgesetz).

Datum des Schriftstücks: 10.01.2017	Aktenzeichen: 20.5- 95888067
---	--

Name und letzte bekannte Anschrift des Empfängers: Herr Michael Wilhelm Hillebrand, Dünnebank 8, 54636 Hamm

Der Empfänger oder eine von ihm bevollmächtigte Person kann das Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises bei folgender Stelle einsehen oder abholen:

Behörde	Landkreis Harburg, der Landrat
Abt./ Betrieb/ Stabsstelle	Abt.20 Kreiskasse
Anschrift (ggf. Gebäude):	Gebäude A, Schlossplatz 6, 21423 Winsen (Luhe)
Zimmer:	Raum 134 im Büro des Kassenverwalters Montag bis Donnerstag von 08:00 Uhr bis 16:00Uhr Freitag von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr

Sollte das Zimmer zu den oben genannten Zeiten vorübergehend nicht besetzt sein, wenden Sie sich bitte an einen Mitarbeiter in den umliegenden Räumen.

Ich weise darauf hin, dass durch die öffentliche Zustellung des Schriftstücks Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Winsen Luhe, den 30.01.17

Landkreis Harburg
Der Landrat
Im Auftrag

Alex
-Kassenverwalter-

Bekanntmachung

**des Erörterungstermins im Planfeststellungsverfahren
für die Neuanlage eines Radweges auf der Nordseite der Kreisstraße 63
zwischen Oldendorf und Mienenbüttel**

1. Der Erörterungstermin findet am

**Mittwoch, den 01.03.2017 um 12:00 Uhr
im Dorfgemeinschaftshaus Rade, Heinrich-Heins-Weg 2, 21629 Neu Wulmstorf -
Ortsteil Rade statt.**

2. Im Termin werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen erörtert. Die Teilnahme am Termin ist jedem, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann, dass verspätete Einwendungen ausgeschlossen sind und dass das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.
3. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
4. Der Erörterungstermin ist **nicht öffentlich**.

Hinweis

Der Erörterungstermin soll zu einer einvernehmlichen Lösung der vorgetragenen Bedenken beitragen, Missverständnisse ausräumen und Informationen liefern. Es wird ferner darauf hingewiesen, dass das Fernbleiben vom Erörterungstermin keine nachteiligen Rechtsfolgen für fristgerecht erhobene Einwendungen hat. Die fristgerecht erhobenen Einwendungen haben im weiteren Verfahren Gültigkeit. Eine abschließende Bewertung der Einwendungen erfolgt im Planfeststellungsbeschluss.

Im Auftrag


Krüger

Satzung über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für Ratsfrauen, Ratsherren und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Regesbostel

Aufgrund der §§ 10, 11, 44, 55, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 71 Abs. 7 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Regesbostel in seiner Sitzung am 19.01.2016 folgende Satzung über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für Ratsfrauen, Ratsherren und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Regesbostel vom beschlossen:

§ 1

Allgemeine Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten zur Abgeltung ihrer Aufwendungen:
eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung von 20,00 € und für jede Sitzung des Rates und – sofern ein Verwaltungsausschuss und/oder Ratsausschüsse gebildet werden – für jede Sitzung des Verwaltungsausschusses und der Ratsausschüsse ein Sitzungsgeld von 10,00 €.
- (2) Die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 wird jeweils für einen vollen Monat gezahlt, auch wenn das Ratsmitglied das Mandat nur für einen Teil des Monats innehatte.
- (3) Ein Anspruch auf Sitzungsgeld entfällt, soweit von anderer Seite eine Entschädigung verlangt werden kann.

§ 2

Aufwandsentschädigung für nicht dem Rat angehörende Personen

Angehörigen der Samtgemeindeverwaltung, die an einer Sitzung des Rates teilnehmen, steht weder Aufwandsentschädigung noch Sitzungsgeld zu.

§ 3

Besondere Aufwandsentschädigung der Funktionsträger

Unbeschadet der Regelung nach § 1 erhalten die Bürgermeisterin / der Bürgermeister, die stellvertretenden Bürgermeister/innen und die Verwaltungsvertreterin / der Verwaltungsvertreter der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters für die Wahrnehmung ihrer besonderen Funktionen eine zusätzliche Aufwandsentschädigung.

- (1) Die Aufwandsentschädigung beträgt, sofern der Rat für die Dauer der Wahlperiode keinen Beschluss nach § 70 Absatz 1 Satz 1 NGO gefasst hat, monatlich
 - a) für die Bürgermeisterin / den Bürgermeister 350,00 €
 - b) für die stellvertretende Bürgermeisterin / den stellvertretenden Bürgermeister 25,00 €
 - c) für die allgemeine Verwaltungsvertreterin / den allgemeinen Verwaltungsvertreter der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters 50,00 €.
- (2) Übernimmt die Verwaltungsvertreterin / der Verwaltungsvertreter gleichzeitig das Amt einer /eines stellvertretenden Bürgermeisterin / Bürgermeisters, wird nur eine besondere Aufwandsentschädigung gemäß Buchst. c) gezahlt.

- (3) Die Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 2 wird jeweils für einen vollen Monat gezahlt, auch wenn die Empfängerin / der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehatte. Führt nach Ablauf der Wahlperiode eine Amtsträgerin / ein Amtsträger ihr / sein Amt fort und wird sie / er erneut zu diesem Amt berufen, wird abweichend hiervon die Aufwandsentschädigung nur einmal im Kalendermonat gezahlt.
- (4) Im Falle der Verhinderung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters wird die ihr / ihm nach Absatz 2 Buchst. a) zustehende Entschädigung bis zum Ablauf des nächsten Monats nach Eintritt des Verhinderungsfalles weitergezahlt. Nach Ablauf dieser Frist erhält die stellvertretende Bürgermeisterin / der stellvertretende Bürgermeister sowie die allgemeine Verwaltungsvertreterin / der allgemeine Verwaltungsvertreter jeweils 50 % der in Absatz 2 Buchst. a) festgesetzten Entschädigung, und zwar bis zum Ablauf des Monats, in dem die jeweilige Vertretung endet. Die sonst diesen Vertreterinnen / Vertretern zustehende Aufwandsentschädigung entfällt während dieses Zeitraumes. Mit Beginn des nächsten Monats nach Fortfall der Verhinderung wird die Aufwandsentschädigung wieder an die Bürgermeisterin / den Bürgermeister gezahlt.

§ 4

Fahrtkostenentschädigung

Als monatliche Fahrtkosten-Pauschalentschädigung für alle Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes erhält die Bürgermeisterin / der Bürgermeister 50,00 €.

§ 5

Verdienstausschlag

- (1) Neben den Leistungen nach den §§ 1 bis 4 ist den Ratsmitgliedern der nachgewiesene Verdienstausschlag zu erstatten. Unselbständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstausschlag ersetzt. Selbständig Tätigen wird eine Verdienstausschlagpauschale je Stunde auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens gewährt.
- (2) Die Erstattung nach Absatz 1 wird auf den Höchstbetrag von 13,00 € pro Stunde begrenzt.
- (3) Sofern nach Absatz 1 Ersatzansprüche nicht geltend gemacht werden können, aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, wird ein Pauschalstundensatz von 9,00 € gewährt.

§ 6

Entschädigung für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes

- (1) Für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz (Reisekostenstufe B).
- (2) Leistungen nach Abs. 1 erhalten auch die allgemeine Verwaltungsvertreterin / der allgemeine Verwaltungsvertreter der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters.
- (3) Dienstreisen bedürfen der Genehmigung, die vor Reisebeginn einzuholen ist. Dienstreisen der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters und im Vertretungsfall der stellvertretenden Bürgermeisterin / des stellvertretenden Bürgermeisters sowie der Verwaltungsvertreterin / des Verwaltungsvertreters bedürfen keiner Genehmigung.

- (4) Eine Reisekostenvergütung entfällt, soweit von anderer Seite eine Erstattung der Reisekosten verlangt werden kann.

§ 7

Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen

- a) Die ehrenamtlich Tätigen erhalten für ihre Tätigkeit die nachgewiesenen notwendigen Auslagen (ohne Fahrtkosten), höchstens pro Tag 12,00 €,
- b) den nachgewiesenen Verdienstaussfall bis zu 13,00 € pro Stunde und bis höchstens 78,00 € pro Tag; wer ausschließlich einen Haushalt führt und keinen Verdienstaussfall geltend macht, erhält im Rahmen dieser Höchstsätze einen Pauschalstundensatz als Entschädigung,
- c) die nachgewiesenen Aufwendungen für eine Kinderbetreuung unter Berücksichtigung der Höchstgrenzen des Buchst. b).
- d) für Fahrtkosten innerhalb des Gemeindegebietes zusätzlich zu den Auslagen gemäß Buchst. a) die nachgewiesenen Reisekosten in Höhe der tatsächlich entstandenen Fahrtkosten bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel sowie eine Wegstreckenentschädigung entsprechend der Entschädigungssätze nach dem Bundesreisekostengesetz (Reisekostenstufe B) bei der Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges oder eines sonstigen Fahrzeuges. Diese Wegstreckenentschädigung wird auf 39,00 € je Monat begrenzt.
- e) für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes anstelle der Entschädigung nach Buchst. a) die Leistungen nach dem Bundesreisekostengesetz (Reisekostenstufe B). Buchst. b) und c) bleiben unberührt.
- f) Die Protokollführerin / der Protokollführer erhält für jedes Protokoll einer Sitzung des Rates, des Verwaltungsausschusses und der Ratsausschüsse eine Entschädigung von 45,00 €.
- g) Die Vorschrift des § 1 Absatz 5 findet für Leistungen nach Abs. 1 entsprechende Anwendung.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Februar 2017 in Kraft.

Die Entschädigungssatzung vom 04.02.2002 und den Änderungssatzungen von 23.11.2004 und 01.01.2008 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Regesbostel, 19. Januar 2017

Gemeinde Regesbostel



Kay Wichmann
Bürgermeister



Geschäftsordnung **des Rates der Gemeinde Regesbostel**

Nach § 69 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds.GVBl. S. 576) und der Hauptsatzung der Gemeinde Regesbostel in der Fassung vom 19.01.2017, gültig ab 01.02.2017, beschließt der Rat der Gemeinde Regesbostel in seiner Sitzung am 19.01.2017 die folgende Geschäftsordnung für den Rat:

Abschnitt I: Gemeinderat

§ 1 **Einberufung des Rates**

- (1) Der Bürgermeister lädt die Ratsmitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Sie kann für Eilfälle bis auf 48 Stunden abgekürzt werden; auf die Abkürzung ist in der Ladung hinzuweisen. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Ladungen - wie vorgenannt - vor der Sitzung elektronisch versandt, zur Post gegeben oder den Ratsmitgliedern ausgehändigt worden sind.
Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzungen sind spätestens eine Woche vor der Sitzung ortsüblich bekanntzumachen, sofern der Rat nicht zu einer nichtöffentlichen Sitzung einberufen wird.
- (2) Die Einberufung zu einer nichtöffentlichen Sitzung erfolgt, wenn die Tagesordnung lediglich Punkte enthält, die nach § 64 NKomVG in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten sind oder bei denen ein entsprechender Beschluss über die nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall vorliegt.
- (3) Die Ratsmitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Postanschrift oder E-Mail-Adresse umgehend dem Bürgermeister mitzuteilen.
- (4) Der Ladung sind die Tagesordnung sowie in der Regel Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen. Bei der Aufstellung der Tagesordnung ist § 4 zu beachten. Jeder Beratungsgegenstand muss konkret bezeichnet werden

§ 2 **Öffentlichkeit der Sitzungen**

- (1) Die Sitzungen des Rates sind öffentlich, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern.

Über einen Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden; wenn eine Beratung nicht erforderlich ist, kann über den Ausschluss der Öffentlichkeit in öffentlicher Sitzung entschieden werden.

- (2) An öffentlichen Sitzungen des Rates können Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen. Pressevertretern können besondere Plätze zugewiesen.
- (3) Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen die Beratungen nicht stören, insbesondere keine Zeichen des Beifalls oder des Missfallens geben. Zuhörer können von dem oder der Ratsvorsitzenden aus dem Sitzungssaal verwiesen werden.

§ 3

Vorsitz und Vertretung

- (1) Der Ratsvorsitzende hat die Sitzungen unparteiisch zu leiten. Er ruft die Tagesordnungspunkte auf und stellt sie zur Beratung. Will er selbst zur Sache sprechen, so soll er den Vorsitz für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung dieses Gegenstandes an seine Vertretung abgeben.
- (2) Sind der Ratsvorsitzende oder Vertreter verhindert, so wählt der Rat unter dem Vorsitz des ältesten anwesenden hierzu bereiten Ratsmitgliedes für die Dauer der Verhinderung, längstens für die Dauer der Sitzung einen Vorsitzenden aus seiner Mitte.

§ 4

Sitzungsverlauf

Der regelmäßige Sitzungsablauf ist folgender:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit,
3. Feststellung der Tagesordnung,
4. Genehmigung der Niederschrift über die vorhergegangene Sitzung,
5. Bericht des Bürgermeisters über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde,
6. Einwohnerfragestunde,
7. Beratung und Beschlussfassung über die in der Tagesordnung bezeichneten Verhandlungsgegenstände,
8. Anfragen und Anregungen,
9. Einwohnerfragestunde,
10. nichtöffentliche Sitzung (bei Bedarf),
11. Schließung der Sitzung.

§ 5

Sachanträge

- (1) Anträge zur Aufnahme eines bestimmten Beratungsgegenstandes in die Tagesordnung müssen schriftlich spätestens am 7. Tage vor der jeweiligen Ratssitzung beim Bürgermeister eingegangen sein. Später eingegangene Anträge können als Dringlichkeitsanträge gemäß § 6 dieser Geschäftsordnung behandelt werden.
- (2) Der Ratsvorsitzende kann verlangen, dass mündlich gestellte Anträge zu Gegenständen, die auf der Tagesordnung stehen, bis zur Abstimmung schriftlich vorgelegt werden.
- (3) Anträge auf Aufhebung oder Änderung von Beschlüssen früherer Sitzungen dürfen in die Tagesordnung nur aufgenommen oder in der Sitzung gestellt werden, wenn die Beschlussfassung des Rates mehr als 6 Monate zurückliegt. Dies gilt nicht, wenn sich die Sach- und Rechtslage wesentlich verändert hat.

§ 6

Dringlichkeitsanträge

- (1) Dringlichkeitsanträge müssen vor Eintritt in die Tagesordnung eingebracht sein. Der Rat beschließt im Rahmen der Feststellung der Tagesordnung über die Dringlichkeit des Antrages. Eine Aussprache über die Dringlichkeit darf sich nicht mit dem Inhalt des Antrages, sondern nur mit der Prüfung der Dringlichkeit befassen.
- (2) Der Antrag ist auf die Tagesordnung zu setzen, wenn die Dringlichkeit vorliegt und vom Rat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder anerkannt wird.

§ 7

Änderungsanträge

Zu jedem Punkt der Tagesordnung können bis zur Schlussabstimmung schriftlich oder mündlich Änderungsanträge gestellt werden. Wird ein Änderungsantrag angenommen, so gilt der veränderte Antrag als neue Beratungsgrundlage.

§ 8

Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Jedes Ratsmitglied kann während der Sitzung Anträge zur Geschäftsordnung stellen. Hierzu gehören insbesondere Anträge auf:
 - a. Nichtbefassung,
 - b. Schließen der Rednerliste und Schluss der Debatte; dieser Antrag kann nur von Ratsmitgliedern gestellt werden, die zu dem Punkt nicht zur Sache gesprochen haben,
 - c. Vertagung,
 - d. Unterbrechen der Sitzung,
 - e. Übergang zur Tagesordnung
 - f. nicht öffentliche Beratung einer Angelegenheit.

- (2) Auf einen Antrag zur Geschäftsordnung erteilt die oder der Ratsvorsitzende zuerst dem Antragsteller das Wort zur Begründung und gibt dann je einem Mitglied der im Rat vertretenen Fraktionen und Gruppen sowie den nicht einer Fraktion oder Gruppe angehörenden Ratsmitgliedern Gelegenheit zur Stellungnahme und lässt darauf über den Antrag abstimmen.

§ 9

Zurückziehen von Anträgen und Beschlussvorlagen

Anträge können bis zur Abstimmung von dem Antragsteller jederzeit zurückgezogen werden. Entsprechendes gilt bei Beschlussvorlagen für den Bürgermeister.

§ 10

Beratung und Redeordnung

- (1) Ein Ratsmitglied darf nur sprechen, wenn ihm von dem Ratsvorsitzenden das Wort erteilt wird. Es darf nur zur Sache gesprochen werden. Zwischenfragen sind nur mit Zustimmung der oder des Sprechenden zulässig.

- (2) Der Ratsvorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, indem er den Namen des Ratsmitgliedes aufruft. Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außerhalb der Reihenfolge zu erteilen.

- (3) Der Ratsvorsitzende kann zur Wahrung der ihm nach § 63 NKomVG und den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung obliegenden Befugnisse jederzeit das Wort ergreifen.

- (4) Die Redezeit beträgt grundsätzlich bis zu 5 Minuten; für die Begründung eines schriftlichen Antrages bis zu drei Minuten. Der Ratsvorsitzende kann die Redezeit verlängern. Bei Widerspruch beschließt der Rat über die Verlängerung der Redezeit.

- (5) Jedes Ratsmitglied darf grundsätzlich zu einem Beratungsgegenstand nur zweimal sprechen; ausgenommen sind:
- a. das Schlusswort der Antragstellerin oder des Antragstellers unmittelbar vor der Abstimmung,
 - b. die Richtigstellung offenbarer Missverständnisse,
 - c. Anfragen zur Klärung von Zweifelsfragen,
 - d. Anträge und Einwendungen zur Geschäftsordnung,
 - e. Der Ratsvorsitzende kann im Einzelfall zulassen, dass ein Ratsmitglied mehr als zweimal zu einer Sache sprechen darf. Bei Widerspruch entscheidet der Rat.
- (6) Während der Aussprache über einen Tagesordnungspunkt sind nur folgende Anträge zulässig:
- a. Anträge zur Geschäftsordnung,
 - b. Änderungsanträge,
 - c. Zurückziehung von Sachanträgen zu Tagesordnungspunkten,
 - d. Anhörung anwesender Sachverständiger oder Einwohner.

§ 11

Anhörungen

Beschließt der Rat, anwesende Sachverständige oder anwesende Einwohner zum Gegenstand der Beratung zu hören (§ 62 Abs. 2 NKomVG), so gilt § 10 Abs. 5 dieser Geschäftsordnung entsprechend. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Ratsmitglieder. Eine Diskussion mit Einwohnern findet nicht statt.

§ 12

Persönliche Erklärungen

Einem Ratsmitglied, das sich zu einer persönlichen Erklärung zu Wort gemeldet hat, ist das Wort auch nach Schluss der Beratung vor der Abstimmung zu erteilen. Das Ratsmitglied darf in der persönlichen Erklärung nur Angriffe zurückweisen, die in der Aussprache gegen das Ratsmitglied gerichtet wurden, oder eigene Ausführungen berichtigen. Es darf hierzu nicht länger als drei Minuten sprechen.

§ 13

Ordnungsverstöße

- (1) Persönliche Angriffe und Beleidigungen sind von dem Ratsvorsitzenden sofort zu rügen.

- (2) Verstößt ein Ratsmitglied gegen die Bestimmungen der Geschäftsordnung, so kann der Ratsvorsitzende das Ratsmitglied unter Nennung des Namens „zur Ordnung“, falls es vom Beratungsgegenstand abschweift, „zur Sache“ rufen. Folgt das Ratsmitglied dieser Ermahnung nicht, so kann der Ratsvorsitzende ihm nach nochmaliger Verwarnung das Wort entziehen. Ist einem Ratsmitglied das Wort entzogen, so darf es zu diesem Punkt der Tagesordnung nicht mehr sprechen. § 10 Abs. 4 dieser Geschäftsordnung bleibt unberührt.
- (3) Wird die Ordnung in einer Sitzung gestört und gelingt es dem Ratsvorsitzenden nicht, sie wieder herzustellen, so kann er die Sitzung unterbrechen oder die Sitzung nach Beratung mit den Vorsitzenden der Fraktionen und Gruppen vorzeitig schließen.

§ 14 Abstimmung

- (1) Der Beratung folgt in der Regel die Abstimmung. Anträge sollen vor der Abstimmung im Wortlaut verlesen werden. Über den weitergehenden Antrag soll zuerst abgestimmt werden. Anträge zur Geschäftsordnung haben Vorrang.
- (2) Abgestimmt wird grundsätzlich durch Erheben der Hand, in Zweifelsfällen durch Aufstehen. Dem Ratsvorsitzenden bleibt es überlassen, eine Auszählung der Stimmen vorzunehmen und das genaue Stimmverhältnis zu ermitteln. Die Auszählung muss erfolgen, wenn der Rat dies vor der Abstimmung beschließt.
- (3) Der Ratsvorsitzende stellt die Fragen so, dass der Rat seine Beschlüsse mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen fasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mit.
- (4) Grundsätzlich wird offen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der anwesenden Ratsmitglieder ist namentlich abzustimmen. Dies gilt nicht für die Abstimmung über Geschäftsordnungsanträge.
- (5) Über einen Antrag auf geheime Abstimmung wird mit Mehrheit beschlossen; die geheime Abstimmung hat Vorrang vor namentlicher Abstimmung. Das Ergebnis einer geheimen Abstimmung wird durch zwei von dem Ratsvorsitzenden zu bestimmende Ratsmitglieder festgestellt und dem Ratsvorsitzenden mitgeteilt, der es dann bekannt gibt.

§ 15 Wahlen

Für die Stimmauszählung bei Wahlen gilt § 14 Abs. 5 Satz entsprechend.

§ 16

Anfragen

Jedes Ratsmitglied kann Anfragen, die gemeindebezogene Angelegenheiten betreffen, stellen. Wenn diese nach § 4 h) in der Ratssitzung beantwortet werden sollen, müssen sie fünf Tage vor der Ratssitzung bei dem Bürgermeister schriftlich eingereicht sein. Die Anfragen werden von dem Bürgermeister mündlich oder schriftlich beantwortet. Eine Aussprache über die Beantwortung der Anfragen findet nicht statt. Eine Zusatzfrage des Fragestellers ist zulässig. Der Ratsvorsitzende kann weitere Zusatzfragen zur Sache zulassen. Die Anfragen und Antworten werden in das Protokoll aufgenommen. Ist die Antwort nicht schriftlich vorbereitet, so wird ihr wesentlicher Inhalt aufgenommen. Das gleiche gilt für Zusatzfragen.

§ 17

Einwohnerfragestunde

- (1) Am Anfang und Ende einer öffentlichen Ratssitzung findet gemäß § 4 f) und i) eine Einwohnerfragestunde statt. Die Fragestunde wird von dem Ratsvorsitzenden geleitet.
- (2) Jeder Einwohner der Gemeinde Regesbostel kann Fragen zu Beratungsgegenständen der Ratssitzung und zu anderen Angelegenheiten der Gemeinde stellen. Der Fragesteller kann bis zu zwei Zusatzfragen anschließen, die sich auf den Gegenstand ihrer oder seiner ersten Frage beziehen müssen.
- (3) Die Fragen werden vom Bürgermeister beantwortet. Anfragen an einzelne Ratsmitglieder, Fraktionen oder Gruppen können von diesen selber beantwortet werden. Eine Diskussion findet nicht statt.

§ 18

Protokoll

- (1) Der Bürgermeister ist für das Protokoll verantwortlich. Er bestimmt den Protokollführer. Für die Abfassung des Protokolls gilt § 68 NKomVG.
- (2) Im Protokoll werden die wesentlichen Inhalte der Verhandlungen festgehalten. Ein Wortprotokoll ist ausgeschlossen. Aus dem Protokoll muss ersichtlich sein, wann und wo die Sitzung stattgefunden hat, wer an ihr teilgenommen hat, welche Gegenstände verhandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen angenommen worden sind. Die Abstimmungsergebnisse sind festzuhalten.

- (3) Einwendungen gegen das Protokoll dürfen sich nur gegen die Richtigkeit der Wiedergabe des Verhandlungsverlaufs und des Inhalts der Beschlüsse richten. Werden gegen die Fassung des Protokolls Einwendungen erhoben, die sich nicht durch Erklärungen des Protokollführers, des Samtgemeindebürgermeisters beheben lassen, so entscheidet der Rat.
- (4) Die Niederschrift soll spätestens 14 Tage nach der Sitzung jedem Ratsmitglied zur Verfügung gestellt werden. Die Protokolle sind, soweit sie nichtöffentlich beratene Gegenstände zum Inhalt haben, vertraulich zu behandeln und zu verwahren.
- (5) Über die Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung des Rates vor Ablauf der Wahlperiode beschließt der Rat in seiner nächsten ordentlichen Sitzung.

§ 19

Faktionen und Gruppen

- (1) Faktionen sind auf Zusammenarbeit gerichtete Zusammenschlüsse von Ratsmitgliedern, die aufgrund desselben Wahlvorschlages gewählt wurden.
- (2) Gruppen sind auf Zusammenarbeit gerichtete Zusammenschlüsse von Ratsmitgliedern, die aufgrund verschiedener Wahlvorschläge ihren Ratssitz erlangt haben. Zu den Gruppen rechnen auch Zusammenschlüsse von Faktionen mit fraktionslosen Ratsmitgliedern sowie mit anderen Faktionen oder Gruppen sowie von Gruppen.
- (3) Ratsmitglieder dürfen nur einer Faktion angehören. Entsprechendes gilt für die Zugehörigkeit zu den Gruppen.
- (4) Die Gruppe nimmt anstelle der an ihr beteiligten Faktionen oder Gruppen deren kommunalverfassungsrechtlichen Rechte wahr.
- (5) Jede Faktion und jede Gruppe hat einen Vorsitzenden und mindestens einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Bildung einer Faktion oder Gruppe ist zur ersten Sitzung des Rates nach seiner Wahl dem Samtgemeindebürgermeister schriftlich unter Angabe des Namens der Faktion oder Gruppe, ihrer Mitglieder und ihrer Vorsitzenden oder ihres Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden anzuzeigen. Nach der ersten Ratssitzung ist die Änderung, die Auflösung sowie die Bildung von Faktionen und Gruppen in gleicher Weise anzuzeigen.
- (6) Die Bildung von Faktionen und Gruppen sowie Änderungen werden mit dem Eingang der Anzeige nach Absatz 5 wirksam.

Abschnitt II: Datenschutz

§ 24

Schutz vertraulicher Unterlagen und personenbezogener Daten

- (1) Mitglieder des Rates, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen und die personenbezogene Daten in schriftlicher oder elektronischer Form erhalten, bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen, der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zwecke verarbeiten oder offenbaren.
- (2) Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person.
- (3) Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Daten und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.

§ 25

Datenverarbeitung

- (1) Die Mitglieder der Rates sind verpflichtet Unterlagen in schriftlicher- oder elektronischer Form so aufzubewahren, bzw. zu sichern, dass sie ständig vor Kenntnisnahme und Zugriff Dritter (z. B. Familienangehörige, Besucher, Parteiliebe, Nachbarn etc.) geschützt sind. Dieses gilt auch für den Transport der Unterlagen. Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilung über den Inhalt an Dritte ist nicht zulässig. Dies gilt auch für die Zeit nach dem Ausscheiden aus dem Rat.
- (2) Vertrauliche Unterlagen und Daten sind unverzüglich und dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen, wenn diese für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden. Bei vertraulichen Beschlussunterlagen einschließlich aller damit in Zusammenhang stehender Unterlagen und Daten ist dieses regelmäßig anzunehmen, wenn die Niederschrift über die Sitzung, in der der jeweilige Tagesordnungspunkt abschließend behandelt wurde, genehmigt ist.
- (3) Bei einem Ausscheiden aus dem Rat oder einem Ausschuss sind alle vertraulichen Unterlagen und Daten sofort dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen. Die Unterlagen können auch der Verwaltung zur Vernichtung bzw. Löschung übergeben werden.

Abschnitt III - Schlussbestimmungen

§ 26

Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Geschäftsordnung in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

§ 27

Außerkraftsetzen der Geschäftsordnung

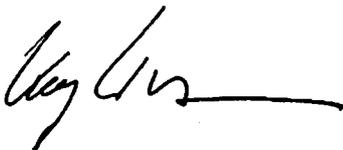
Der Gemeinderat kann für die Dauer einer Sitzung oder für einzelne, Tagesordnungspunkte die Aufhebung oder Änderung von Bestimmungen dieser Geschäftsordnung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl ihrer stimmberechtigten Mitglieder beschließen.

§ 28

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 01.02.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung für den Gemeinderat vom 23.04.2012 außer Kraft.

Regesbostel, 19.01.2017
Gemeinde Regesbostel



Kay Wichmann
Bürgermeister



Hauptsatzung **der Gemeinde Regesbostel, Landkreis Harburg**

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der z. Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Regesbostel in seiner Sitzung am 19.01.2017 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§1

Name, Bezeichnung, Rechtsstellung

- (1) Die Gemeinde führt den Namen "Gemeinde Regesbostel" und besteht aus den Ortsteilen Regesbostel, Holtorfsbostel und Rahmstorf.
- (2) Die Gemeinde ist eine Gebietskörperschaft mit dem Recht der Selbstverwaltung.
- (3) Die Gemeinde Regesbostel ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Hollenstedt.

§2

Hoheitszeichen, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde zeigt von Blau und Silber zweimal gespalten eine goldene Dreiknopffibel aus der Völkerwanderungszeit.
- (2) Die Flagge trägt auf einem breiten goldenen Streifen in der Mitte das Gemeindewappen und wird oben und unten von einem schmalen blauen Streifen begleitet.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift "Gemeinde Regesbostel, Landkreis Harburg".
- (4) Die Verwendung des Namens oder des Wappens ist nur mit Genehmigung der Gemeinde Regesbostel zulässig.

§3

Wertgrenzen für Ratsaufgaben

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 40 Abs. 1 Nr. 11 NGO beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 2.000,- € übersteigt.
- (2) Über Verträge der Gemeinde mit Ratsmitgliedern beschließt der Rat, wenn es sich nicht um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 500,- € nicht übersteigt.

§4

Vertreter des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister wird beim Vorsitz im Rat sowie bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde durch den stellvertretenden Bürgermeister vertreten.
- (2) In Verwaltungsangelegenheiten wird der Bürgermeister durch den „Verwaltungsvertreter des Bürgermeisters“ vertreten, der vom Rat berufen wird.
- (3) Der Bürgermeister kann andere Bedienstete mit der Erfüllung bestimmter Verwaltungsaufgaben in seiner Vertretung beauftragen.

§5

Einwohnerversammlungen

- (1) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.
- (2) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften für förmliche Beteiligungs- und Anhörungs-verfahren bleiben unberührt.

§6

Anregungen und Beschwerden an den Rat

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Gemeinderat zu wenden. Der Bürgermeister leitet an den Rat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch an die sonst zuständige Stelle weiter. Der Bürgermeister unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung.
- (2) Nicht ausdrücklich an den Rat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Der Bürgermeister unterrichtet darüber den Rat bei für die Gemeinde relevanten Themen.

§7

Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und Verordnungen werden im "Amtsblatt für den Landkreis Harburg" veröffentlicht. Auf die Veröffentlichung wird durch Aushang gemäß Abs. 2 hingewiesen.
- (2) Sonstige Bekanntmachungen werden, soweit nicht durch Gesetz oder andere Rechtsvorschriften eine andere Bekanntmachungsform oder -dauer vorgeschrieben ist, durch Aushang an der amtlichen Gemeindetafel - Standort:

Gemeindehaus, Schulstraße 5 in Regesbostel - und nachrichtlich durch Aushang in den Bekanntmachungskästen in Regesbostel, Ortsmitte/Nähe Ehrenmal, in Holtorfsbostel, Im Dorf, sowie Stellheide, Hasenallee, und in Ramstorf, Zum Sand, vorgenommen; die Aushangdauer beträgt 14 Tage. Der Tag des Aushangs und der Abnahme einer Bekanntmachung sind aktenkundig zu machen.

- (3) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Ratssitzungen sind entsprechend Abs. 2 nach der Ladung der Ratsmitglieder zu veröffentlichen. Abweichend von Abs. 2 endet die Aushangdauer dieser Bekanntmachung mit Ablauf des Sitzungstages.
- (4) Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden nach Abs. 2 durch Aushang an der amtlichen Gemeindetafel vorgenommen.
- (5) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder Verordnung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Gemeindebüro der Gemeinde Regesbostel während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben, bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen. Für die Auslegungsfrist gilt, die Regelung über die Aushangfrist entsprechend.

§8

Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

§9

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 01.02.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 01.01.2002 außer Kraft.

Regesbostel, 19.01.2017
Gemeinde Regesbostel



Kay Wichmann
Bürgermeister



Hundesteuersatzung der Gemeinde Regesbostel

Aufgrund der §§ 10, 11 und 58 Abs.1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F. vom 17.12.2010, in der zurzeit gültigen Fassung, und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.d.F. v. 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), in der z. Zt. gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Regesbostel in seiner Sitzung am 19.01.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als sechs Monate alten Hunden im Gemeindegebiet. Wird das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen, so ist davon auszugehen, dass er älter als sechs Monate ist.

§ 2 Steuerpflicht, Haftung

- (1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde in seinem Haushalt, Betrieb, seiner Institution oder Organisation für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Als Halter/in des Hundes gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er/sie nicht nachweisen kann, dass der Hund in der Bundesrepublik Deutschland bereits besteuert oder von der Steuer befreit gehalten wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder das Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (2) Alle nach Abs. 1 aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner. Neben der Hundehalterin/dem Hundehalter haftet die Eigentümerin/der Eigentümer für die Steuer.

§ 3 Steuermaßstab und Steuersätze

- (1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

a) für den ersten Hund	30 Euro
b) für den zweiten Hund	60 Euro
c) für jeden weiteren Hund	90 Euro
d) für einen gefährlichen Hund	600 Euro
e) für jeden weiteren gefährlichen Hund	700 Euro

- (2) Gefährliche Hunde im Sinne von Absatz 1 Buchstaben d und e sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. Gefährliche Hunde in diesem Sinne sind insbesondere auch diejenigen Hunde, die bereits in der Öffentlichkeit durch eine gesteigerte Aggressivität aufgefallen sind, insbesondere Menschen oder Tiere gebissen oder sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt haben, soweit die zuständige Behörde die Gefährlichkeit nach § 7 Absatz 1 Niedersächsisches Hundegesetz festgestellt hat.
- (3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 4), werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§5), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nach Absatz 1 den in voller Höhe steuerpflichtigen Hunden als erster Hund und ggf. weitere Hunde vorangestellt.

§ 4

Steuerfreiheit, Steuerbefreiung

- (1) Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.
- (2) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von:
- a) Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
 - b) Diensthunden nach ihrem Dienstende;
 - c) Gebrauchshunden von Forstbeamten, im Privatforst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern und Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;
 - d) Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;
 - e) Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden;
 - f) Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;
 - g) Blindenführerhunden;
 - h) Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen unentbehrlich sind. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkmalen „B“, „BL“, „AG“ und oder „H“ besitzen.

§ 5 Steuerermäßigung

Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von:

- a) einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m entfernt liegen;
- b) Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
- c) abgerichteten Hunden, die von Artisten oder berufsmäßigen Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden;
- d) Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein.
- e) Jagdgebrauchshunde, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.

§ 6 Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

(1) Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn:

- a) die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
- b) der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft worden ist,
- c) für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind und
- d) in den Fällen des § 4 Abs. 2 ff. ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

(2) Die Steuerbefreiung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Gemeinde zugegangen ist.

§ 7 Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des auf die Aufnahme nach § 2 Abs. 1 folgenden Kalendermonats, frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund sechs Monate alt wird. Bei Zuzug einer Hundehalterin/eines Hundehalters in die Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Beginnt das Halten eines Hundes oder mehrerer Hunde bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.

- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt, stirbt oder die Hundehalterin/der Hundehalter wegzieht..

§ 8

Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben. Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, in dessen Beginn die Steuerschuld entsteht; in den Fällen des § 7 Abs. 1 entsteht die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht. Beginnt oder endet die Steuerpflicht (§ 7) im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird die Jahressteuer anteilig erhoben.
- (2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02, 15.05., 15.08., und 15.11. jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Heranziehung ist ein nach Abs. 1 Satz 2 festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.
- (3) Auf Antrag kann die Zahlung der Jahressteuer zum 01.07. eines jeden Jahres erfolgen.
- (4) Der Steuerbescheid wird gem. § 13 Abs. 1 NKAG mit anderen Heranziehungsbescheiden der Samtgemeinde zusammengefasst erteilt.

§ 9

Anzeige- und Auskunftspflichten

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat dies binnen einer Woche bei der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Hierbei ist die Rasse des Hundes anzugeben. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des sechsten Monats nach der Geburt als angeschafft.
- (2) Wer einen Hund bisher gehalten hat, hat dies binnen einer Woche, nachdem der Hund veräußert, sonst abgeschafft wurde, abhanden gekommen oder gestorben ist, bei der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn die Hundehalterin/der Hundehalter aus der Gemeinde wegzieht. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuermäßigung fort, ist dies binnen 14 Tagen schriftlich bei der Gemeinde anzuzeigen.
- (4) Nach der Anmeldung werden Steuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Hunde müssen außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes eine gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke tragen.

- (5) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 aufgenommen hat, ist verpflichtet, der Gemeinde die zur Feststellung eines für die Besteuerung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb oder Organisation gehaltenen Hunde und der Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3 a NKAG i.V. m. § 93 AO).

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen § 9 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr.2 NKAG. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- € geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

Die Hundesteuersatzung tritt am 19.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Hundesteuersatzungen vom 28.10.2003 und vom 13.12.2006 außer Kraft.

Regesbostel, 19. Januar 2017
Gemeinde Regesbostel



Kay Wichmann
Bürgermeister



Satzung der Gemeinde Regesbostel über die Erhebung von Vergnügungssteuer für die entgeltliche Benutzung von Spielgeräten

(Vergnügungssteuersatzung)

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 Abs. 1 der Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung und § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Regesbostel in seiner Sitzung am 19.01.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand, Besteuerungsgrundlage

- (1) Die Gemeinde Regesbostel erhebt eine Vergnügungssteuer. Gegenstand dieser Steuer ist die entgeltliche Benutzung von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und – automaten einschließlich der Apparate und Automaten zur Auspielung von Geld und Gegenständen (Spielgeräte) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33i der Gewerbeordnung (GewO) und darüber hinaus von allen Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit an allen anderen Aufstellungsorten, soweit diese der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind.
- (2) Entgelt ist alles, das für die Benutzung eines Spielgerätes nach Absatz 1 aufgewandt wird.
- (3) Als Spieleinsatz gilt der im Zählwerksausdruck als „Saldo 2“ (= „Einwurf“ abzügl. „Auswurf“ abzügl. „Röhreninhalt mehr“ zuzügl. „Röhreninhalt weniger“ abzügl. „Fehlbetrag“) ausgewiesene Betrag. Röhrenauffüllungen („Nachfüllung A“) gelten nicht als Spieleinsatz und unterliegen somit nicht der Besteuerung.
- (4) Als Zählwerksausdruck gilt der jeweilige Auslesestreifen einschließlich Statistikteil (Geldbilanzteil und Serviceausdruck).

§ 2

Steuerfreiheit

- (1) Steuerfrei ist die entgeltliche Benutzung
 - a) von Spielgeräten auf Jahrmärkten, Volks- und Schützenfesten oder ähnlichen Veranstaltungen,
 - b) von Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt oder geeignet sind.
- (2) Steuerfrei ist der Betrieb von Spielgeräten in Einrichtungen, die der Spielbankabgabe unterliegen.

§ 3

Steuerpflichtiger

- (1) Steuerpflichtig ist die Betreiberin / der Betreiber des Spielgerätes. Als Betreiberin / Betreiber gilt, diejenige / derjenige, der / dem die Einnahmen zufließen.
- (2) Steuerpflichtig sind auch

- a) die Besitzerin / der Besitzer der Räumlichkeiten in denen die Spielgeräte aufgestellt sind, wenn sie / er an den Einnahmen oder dem Ertrag aus dem Betrieb des Spielgerätes beteiligt ist oder für die Gestattung der Aufstellung ein Entgelt erhält und
- b) die wirtschaftliche Eigentümerin / der wirtschaftliche Eigentümer der Spielgeräte und/oder der Räumlichkeit.

§ 4

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit der Inbetriebnahme eines Spielgerätes an einem der in § 1 Abs. 1 genannten Aufstellungsorte.
- (2) Die Steuerpflicht endet, wenn das Spielgerät endgültig außer Betrieb genommen wird.
- (3) Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendermonats, so ist dieser bei Spielgeräten, die nach § 6 Abs. zu besteuern sind, mitzurechnen.

§ 5

Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuer wird als Monatssteuer festgesetzt und erhoben. Die Steuerschuld entsteht mit Ablauf des Kalendermonats und wird am 10. Tag des folgenden Kalendermonats fällig.
- (2) In den Fällen des § 8 Abs. 2 ist die Steuerschuld eine Woche nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 6

Bemessungsgrundlage

- (1) Für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit bemisst sich die Steuer nach dem Spieleinsatz gem. § 1 Abs. 3 i.V.m. dem Steuersatz nach § 7 Abs. 1.
- (2) Für alle übrigen Spielgeräte im Sinne von § 1 Abs. 1 wird die Steuer als Pauschalsteuer gem. § 7 Abs. 2 erhoben.
- (3) Hat ein Spielgerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spielgerät.

§ 7

Steuersätze, Freibetrag

- (1) Bei der Besteuerung nach dem Spieleinsatz (§ 6 Abs. 1) des jeweiligen Kalendermonats beträgt die Steuer
 1. in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen
im Sinne von § 33i GewO 12 v.H. vom Spieleinsatz
 2. an anderen Aufstellungsorten 10 v.H. vom Spieleinsatz

- (2) Erfolgt im Laufe eines Kalendermonats der Austausch eines Gerätes, so werden das ursprünglich aufgestellte Gerät und das Austauschgerät steuerlich als ein Gerät behandelt.
- (3) Die Pauschalsteuer (§ 6 Abs. 2) beträgt je Spielgerät und angefangenem Kalendermonat bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeiten
- | | |
|---|------------|
| a) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen i.S.v. § 33i GewO | 30,00 Euro |
| b) an anderen Aufstellungsorten | 15,00 Euro |
| c) Geräten oder vergleichbare Spielsystemen, die mit Weiterspielmarken, Chips, Token oder ähnlichen Spiel-/Wertmarken bespielt werden können: | 30,00 Euro |
| d) Musikautomaten: | 15,00 Euro |

§ 8

Besteuerungsverfahren, Verspätungszuschlag

- (1) Die Betreiberin / der Betreiber hat bis zum 10. Tag nach Ablauf eines Kalendermonats (Steueranmeldezeitraum) eine Steueranmeldung bzw. Steuerveränderungsanzeige abzugeben, in der sie / er die Steuer selbst zu berechnen hat (§ 149 i.V.m. § 150 AO). Die Gemeinde kann verlangen das die Meldungen auf einer vorgeschriebenen Erklärung vorzunehmen sind. Die Steuer wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.
- (2) Gibt die Betreiberin / der Betreiber die Steueranmeldung nicht, nicht rechtzeitig oder unvollständig ab oder hat sie / er die Steuer nicht richtig berechnet, so ist die Gemeinde berechtigt die Steuer durch Schätzung mit Bescheid fest zu setzen (§ 162 AO).
- (3) Bei verspäteter Abgabe kann gem. § 152 AO i.V.m. § 11 Abs. 1 Nr. 4a NKAG ein Verspätungszuschlag festgesetzt werden.

§ 9

Anzeigepflichten

- (1) Die Betreiberin / der Betreiber hat die erstmalige Inbetriebnahme eines Spielgerätes (§1 Abs. 1) hinsichtlich seiner Art und Anzahl der Spielgeräte an einem Aufstellungsort bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzuzeigen. Die Anzeige muss die Bezeichnung des Gerätes, den Aufstellungsort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit zusätzlich die Zulassungsnummer enthalten.
- (2) Die Anzeigepflichten nach Absatz 1 gelten auch bei jeder den Spielbetrieb betreffenden Veränderung und der Außerbetriebnahme von Spielgeräten.

§ 10

Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

- (1) Die Gemeinde Regesbostel ist berechtigt, zur Nachprüfung der Steueranmeldung (Steuererklärung) und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Aufstellungsorte zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerksausdrucke (§ 1 Abs. 4) zu verlangen.
- (2) Außenprüfungen nach § 193 ff. AO bleiben vorbehalten.

§ 11

Datenerhebung, Datenverarbeitung

- (1) Die Gemeinde Regesbostel kann zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Steuern im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung personen- und grundstücksbezogene Daten gem. § 9 Abs. 1 i.V.m. § 10 Abs. 1 und 2 des Nds. Datenschutzgesetzes (NDSG) beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), beim Katasteramt, bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen der Stadt und bei den Strom- und Wasserversorgungsunternehmen erheben.
- (2) Weitere über Abs. 1 hinausgehende Daten dürfen erhoben werden, soweit sie für die Veranlagung zu der Steuer nach dieser Satzung erforderlich sind. Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - a) entgegen § 8 seiner Steueranmelde-, und/oder Steuerveränderungsanzeigepflicht nach dieser Satzung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
 - b) entgegen § 9 seine Anzeigepflichten nach dieser Satzung nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt,
 - c) den Verpflichtungen nach § 10 Abs. 1 dieser Satzung nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 13

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.02.2017 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Regesbostel vom 09.12.1985 außer Kraft.

Regesbostel, 19. Januar 2017

Gemeinde Regesbostel



Kay Wichmann
Bürgermeister

